

unterstreichend, dass alle Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die vom Sicherheitsrat verabschiedeten bindenden Maßnahmen vollinhaltlich durchzuführen,

1. *ersucht* den Generalsekretär, die notwendigen Schritte zur Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der INTERPOL zu ergreifen, um die Ausschüsse mit besseren Instrumenten zur wirksameren Erfüllung ihres Mandats auszustatten und den Mitgliedstaaten bessere Instrumente auf freiwilliger Grundlage zur Durchführung der vom Sicherheitsrat verabschiedeten und von den Ausschüssen überwachten Maßnahmen sowie ähnlicher Maßnahmen an die Hand zu geben, die der Rat in Zukunft verabschiedet, insbesondere das Einfrieren von Vermögenswerten, Reiseverbote und Waffenembargos;

2. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, die von der INTERPOL angebotenen Instrumente, insbesondere das globale Polizeikommunikationssystem I-24/7, einzusetzen, um die Durchführung dieser und ähnlicher Maßnahmen, die der Sicherheitsrat in Zukunft verabschiedet, zu stärken;

3. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 5507. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluss

Auf seiner 5599. Sitzung am 19. Dezember 2006 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt „Allgemeine Fragen im Zusammenhang mit Sanktionen“.

Resolution 1730 (2006) vom 19. Dezember 2006

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf die Erklärung seines Präsidenten vom 22. Juni 2006²⁶⁸,

betonend, dass Sanktionen ein wichtiges Instrument zur Wahrung und Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sind,

ferner betonend, dass alle Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die vom Sicherheitsrat verabschiedeten bindenden Maßnahmen vollinhaltlich durchzuführen,

auch weiterhin entschlossen, sicherzustellen, dass Sanktionen sorgfältig auf die Unterstützung klarer Ziele ausgerichtet sind und so angewandt werden, dass ihre Wirksamkeit in einem angemessenen Verhältnis zu den möglichen nachteiligen Auswirkungen steht,

entschlossen, dafür Sorge zu tragen, dass faire und klare Verfahren vorhanden sind, die die Aufnahme von Personen und Einrichtungen in Sanktionslisten und ihre Streichung von diesen Listen sowie die Gewährung von Ausnahmen aus humanitären Gründen regeln,

1. *verabschiedet* das Listenstreichungsverfahren, das in dem dieser Resolution als Anlage beigefügten Dokument enthalten ist, und ersucht den Generalsekretär, innerhalb des Sekretariats (Unterabteilung Nebenorgane des Sicherheitsrats) eine Koordinierungsstelle zur Entgegennahme von Listenstreichungsanträgen und zur Wahrnehmung der in der beigefügten Anlage beschriebenen Aufgaben zu schaffen;

2. *weist* die durch den Sicherheitsrat eingesetzten Sanktionsausschüsse, einschließlich der Ausschüsse nach Resolution 751 (1992), 918 (1994), 1132 (1997), 1267 (1999), 1518 (2003), 1521 (2003), 1533 (2004), 1572 (2004), 1591 (2005), 1636 (2005) und 1718 (2006), *an*, ihre Leitlinien entsprechend zu überarbeiten;

3. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 5599. Sitzung einstimmig verabschiedet.

²⁶⁸ S/PRST/2006/28.

Anlage

Listenstreichungsverfahren

Der Sicherheitsrat ersucht den Generalsekretär, innerhalb des Sekretariats (Unterabteilung Nebenorgane des Sicherheitsrats) eine Koordinierungsstelle zur Entgegennahme von Listenstreichungsanträgen zu schaffen. Antragsteller, die die Streichung ihres Namens aus einer Liste beantragen wollen, können dies entweder mit dem nachstehend beschriebenen Verfahren über die Koordinierungsstelle oder über ihren Wohnsitz- oder Staatsangehörigkeitsstaat tun.²⁶⁹

Die Koordinierungsstelle hat folgende Aufgaben:

1. Sie nimmt Anträge eines Antragstellers (in den Listen des Sanktionsausschusses enthaltene Einzelperson(en), Gruppen, Unternehmen und/oder Einrichtungen) auf Listenstreichung entgegen.
2. Sie prüft, ob es sich um einen neuen oder einen wiederholten Antrag handelt.
3. Handelt es sich um einen wiederholten Antrag und enthält er keine zusätzlichen Informationen, sendet sie ihn an den Antragsteller zurück.
4. Sie bestätigt dem Antragsteller den Antragseingang und unterrichtet ihn über das allgemeine Verfahren zur Antragsbearbeitung.
5. Sie leitet den Antrag zur Unterrichtung und gegebenenfalls zur Stellungnahme an die Regierung(en), die die Aufnahme in die Liste beantragt hat (haben), sowie an die Regierung(en) der Staatsangehörigkeits- und Wohnsitzstaaten. Letzteren wird nahegelegt, die Regierung(en), die die Aufnahme in die Liste beantragt hat (haben), zu konsultieren, bevor sie die Listenstreichung empfehlen. Zu diesem Zweck können sie sich an die Koordinierungsstelle wenden, die bei Einverständnis des Staates (der Staaten), der (die) die Aufnahme in die Liste beantragt hat (haben), den Kontakt mit diesem Staat (diesen Staaten) vermittelt.
6.
 - a) Empfiehlt nach diesen Konsultationen eine Regierung die Listenstreichung, leitet diese Regierung ihre Empfehlung samt einer Erläuterung entweder über die Koordinierungsstelle oder direkt an den Vorsitzenden des Sanktionsausschusses. Der Vorsitzende setzt daraufhin den Listenstreichungsantrag auf die Tagesordnung des Ausschusses.
 - b) Wird der Listenstreichungsantrag von einer der nach Ziffer 5 dazu konsultierten Regierungen abgelehnt, setzt die Koordinierungsstelle den Ausschuss davon in Kenntnis und stellt ihm Abschriften des Listenstreichungsantrags zur Verfügung. Einem Ausschussmitglied, das sich im Besitz von Informationen befindet, die den Listenstreichungsantrag unterstützen, wird nahe gelegt, diese auch den Regierungen zukommen zu lassen, die nach Ziffer 5 den Listenstreichungsantrag überprüfen.
 - c) Hat innerhalb eines angemessenen Zeitraums (3 Monate) keine der Regierungen, die nach Ziffer 5 den Listenstreichungsantrag überprüfen, eine Stellungnahme abgegeben oder dem Ausschuss mitgeteilt, dass sie den Listenstreichungsantrag bearbeitet und einen weiteren, begrenzten Zeitraum dafür benötigt, teilt die Koordinierungsstelle dies allen Ausschussmitgliedern mit und stellt ihnen Abschriften des Listenstreichungsantrags zur Verfügung. Jedes Ausschussmitglied kann nach Konsultation der Regierung(en), die die Aufnahme in die Liste beantragt hat (haben), die Listenstreichung empfehlen, indem es den Antrag samt einer Erläuterung an den Vorsitzenden des Sanktionsausschusses leitet. (Die Empfehlung eines einzigen Ausschussmitglieds reicht aus, um die Frage der Listenstreichung auf die Tagesordnung des Ausschusses zu setzen). Hat nach einem Monat kein Ausschussmitglied die Listenstreichung empfohlen, gilt sie als abgelehnt, und der Vorsitzende des Ausschusses unterrichtet die Koordinierungsstelle entsprechend.

²⁶⁹ Ein Staat kann beschließen, dass seine Staatsangehörigen oder diejenigen, die dort ihren Wohnsitz haben, ihre Listenstreichungsanträge grundsätzlich direkt an die Koordinierungsstelle richten sollen. Zu diesem Zweck wird der Staat eine entsprechende Erklärung an den Vorsitzenden des Ausschusses richten, die auf der Website des Ausschusses veröffentlicht wird.

7. Die Koordinierungsstelle leitet alle Mitteilungen, die sie von einem Mitgliedstaat erhält, zur Unterrichtung des Ausschusses an diesen weiter.
8. Sie informiert den Antragsteller
 - a) über den Beschluss des Sanktionsausschusses, dem Listenstreichungsantrag stattzugeben, oder
 - b) darüber, dass das Prüfungsverfahren des Listenstreichungsantrags innerhalb des Ausschusses abgeschlossen wurde und dass der Antragsteller weiter auf der Liste des Ausschusses geführt wird.

Beschluss

Auf seiner 5605. Sitzung am 21. Dezember 2006 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt „Allgemeine Fragen im Zusammenhang mit Sanktionen“.

Resolution 1732 (2006) vom 21. Dezember 2006

Der Sicherheitsrat

1. *begrüßt* den Bericht der Informellen Arbeitsgruppe für allgemeine Sanktionsfragen²⁷⁰ nach Ziffer 3 der Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 17. April 2000²⁷¹;
2. *beschließt*, dass die Arbeitsgruppe ihr in der Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 29. Dezember 2005²⁷² enthaltenes Mandat, allgemeine Empfehlungen zur Verbesserung der Wirksamkeit der Sanktionen der Vereinten Nationen zu erarbeiten, erfüllt hat;
3. *nimmt mit Interesse Kenntnis* von den in dem Bericht der Arbeitsgruppe enthaltenen bewährten Verfahrensweisen und Methoden und ersucht seine Nebenorgane, ebenfalls davon Kenntnis zu nehmen.

Auf der 5605. Sitzung einstimmig verabschiedet.

FRAUEN UND FRIEDEN UND SICHERHEIT²⁷³

Beschlüsse

Auf seiner 5556. Sitzung am 26. Oktober 2006 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Ägyptens, Australiens, Bangladeschs, Deutschlands, El Salvadors, Fidschis, Finnlands, Guatemalas, Guineas, Indonesiens, Islands, Israels, Kanadas, Kenias, Kolumbiens, der Komoren, Kroatiens, Lesothos, Liechtensteins, Myanmars, der Niederlande, Norwegens, Papua-Neuguineas, Schwedens, Sloweniens, Spaniens, Südafrikas, Sudans und Ugandas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Frauen und Frieden und Sicherheit

Bericht des Generalsekretärs über Frauen und Frieden und Sicherheit (S/2006/770)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Frau Rachel Mayanja, die Sonderberaterin des Generalsekretärs für Gleichstellungsfragen und Frauenförderung, Herrn Jean-Marie Guéhenno, den Untergeneralsekretär für Friedenssicherungseinsätze, Frau Noeleen Heyzer, die Exekutivdirektorin des Entwicklungsfonds

²⁷⁰ Siehe S/2006/997. Das Dokument findet sich auf Seite 307 dieses Bandes.

²⁷¹ S/2000/319.

²⁷² S/2005/841.

²⁷³ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat jedes Jahr seit 2000 verabschiedet.